

## FAQ-Nummer: 16-001

### Brandschutzvorschriften VKF, Ausgabe 2015

### Brandschutzrichtlinie 16-15 / Flucht- und Rettungswege

Ziffer, Absatz [2.5.2, Absatz 3](#)

Thema: Anforderungen an Aussenwände bei Aussentreppen

Beschlussdatum: 15.01.2015

#### Frage:

Im Absatz werden Anforderungen an die Aussenwand gestellt, wenn der Abstand der Aussentreppe zur Fassade <1.2 m ist. In Absatz b muss die Aussenwand aus Baustoffen der RF1 sein. Muss somit die komplette Aussenwandkonstruktion, das heisst Gebäudehülle und Gebäudeausbau (inkl. Isolation) aus Baustoffen RF1 bestehen?

#### Antwort ABSV:

Ziff. 2.5.2 Abs 3:

Im Bereich von Aussentreppen müssen:

- a) die Aussenwände einen Feuerwiderstand von mindestens EI 30 (Verglasungen und Türen E 30) aufweisen, oder
- b) die Aussenwandbekleidungssysteme aus Baustoffen der RF1 (inkl. Verglasungen und Türen) bestehen.

**Antrag an IOTH zur Änderung bei nächster Revision**

**Ohne Rechtskraft bis Verabschiedung durch das IOTH**

**FAQ öffentlich publiziert**